

ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS  
DER EINHEITSGEMEINDE STADT BISMARCK (ALTMARK)

OFFENLAGE DER PLANUNTERLAGEN  
vom 10.08.2020 bis 11.09.2020

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE  
MIT SCHREIBEN VOM 30.07.2020  
STELLUNGNAHME BIS ZUM 07.09.2020

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen TÖB wurden 22 Stellen angeschrieben.

- |    |  |
|----|--|
| 16 | Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben bzw. mitgeteilt, dass keine Äußerung erfolgt. |
| 6  | Beteiligte Stellen gaben keine Stellungnahme ab.   |
| 0  | Stellungnahme wurde außerhalb der Frist auf gesonderte Anfrage abgegeben.                  |
| 0  | Stellungnahme wurden ohne Beteiligung abgegeben.   |

**HINWEIS**

Die Inhalte der Stellungnahmen wurden, soweit möglich, auf das Mindestmaß reduziert und sind weitestgehend Zitate.  
Die Stellungnahmen können auf Anforderung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zur Verfügung gestellt, bzw. im Bauamt der Gemeinde eingesehen werden. Anpassungen in den Textdokumenten sind kursiv gesetzt.

VT – Vorhabensträger  
ASB – Artenschutzbeitrag / BP – Bebauungsplan / UB – Umweltbericht

ABKÜRZUNGEN DER BEMERKUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
1. AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND FLURNEUORDNUNG		04.09.2020				
a	Keine Bedenken und Hinweise	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
2. GESCHÄFTSSTELLE DER REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT ALTMARK		10.08.2020				
	Keine Bedenken	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
3. LANDKREIS STENDAL		04.09.2020				
<i>Umweltamt Untere Naturschutzbehörde</i>						
a	Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Weiterhin schreibt § 1a BauGB die Anwendung der Vorschriften des Umweltschutzes vor. Diese Belange werden in den Unterlagen des Flächennutzungsplanes aus Sicht der UNB nicht ausreichend berücksichtigt.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	Laut § 2a BauGB ist für den Flächennutzungsplan ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Zum Flächennutzungsplan liegt ein Umweltbericht als Anlage I zur Begründung vor.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
c	Dieser ist in Bezug auf die Schutzgebiete bzw. Biotope unvollständig. Mängel sieht die UNB weiterhin bei der Beschreibung und Einschätzung der Vorhabenfläche.	I	Das Kapitel 2.a.1 Schutzgut Flora wurde um gesetzlich geschützte Biotope wie folgt ergänzt:  <i>Im weiteren Umkreis befindet sich ein gesetzlich geschützter Heckenstandort (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA), jedoch außerhalb des Plangebiets. Im Ausgangszustand von 2009 war demzufolge kein geschützter Biotoptyp vorhanden.</i>  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
d	Eingriffsregelung:  Da durch die Umwidmung in ein Mischgebiet die Grundlage für das Baurecht geschaffen werden soll, mit der eine Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche einhergehen wird, stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.	I	Die Informationen zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen. Der FNP ist die vorbereitende Bauleitplanung. Die Eingriffsregelung ist auf Ebene des Bebauungsplans in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt. ABWÄGUNG: Die Eingriffsregelung findet in der 1. Änderung des Teil-FNP der Einheitsgemeinde Bismark keine Berücksichtigung. Die Eingriffsbilanzierung ist im vBP vollzogen und von der UNB anerkannt.	-	-	-

ABKÜRZUNGEN DER BEMERKUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- -KUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
e	Maßgebend für die negative Stellungnahme der UNB ist, dass die Beschreibung des Änderungsbereiches unter Punkt 1.a sowie 2.a.1 im Umweltbericht als Hausgarten- und extensive Grünlandfläche nicht das Umweltmerkmal widerspiegelt, das für die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 Nummer 2. a) BauGB hätte herangezogen werden müssen.	I	Der Umweltbericht wird in Kap. 1.a „Änderungsbereich“ wie folgt geändert: <i>„Innerhalb des Änderungsbereiches werden 0,72 ha Fläche als Mischgebiet (MI) dargestellt. Da zwischenzeitlich Gehölze entfernt wurden, kann der aktuelle Zustand nicht berücksichtigt werden. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wird daher der Bestand von 2009 zugrunde gelegt. Vor allem wurden Schlehen- und Wildobstgebüsche entfernt. Einzelne Bäume, kleinere Gebüschflächen sowie Wegeflächen, eine Fundamentplatte und ein Kleingewässer bestehen noch.“</i>  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
f	Insbesondere die Beschreibung einer geringen Ausprägung eines Baum- und Strauchbestandes unter Punkt 2.a.1 „Schutzgut Landschaftsbild“ missachtet den Tatbestand einer in jüngerer Zeit zurückliegenden ungenehmigten Holzung, die im Zusammenhang der Beteiligung der UNB zum Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch den zuständigen Sachbearbeiter festgestellt wurde.	I	Das Kapitel 2.a.1 Schutzgut Landschaft wurde wie folgt geändert:  <i>„Der Änderungsbereich weist mit Stand von 2009 ein vielfältiges Landschaftsbild mit Schlehen- und Wildobstgebüschchen, Einzelbäumen, intensiv genutztem Grünland und geringem Gebäudebestand auf. Angrenzend liegen Hecken, Acker- und Grünlandflächen sowie eine offene Sandfläche.“</i>  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
g	Schutzgebiete:  Unter Punkt 2.a.I des Umweltberichtes handelt der Vorhabenträger das Vorhandensein von Schutzgebieten innerhalb des Geltungsbereiches zum Flächennutzungsplan nur unvollständig ab. Die Betrachtung zielt nicht auf alle Schutzgebiete gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG ab.	I	Der UB wurde im Kap. 2.a.1 „Berücksichtigung von Schutzgebieten“ wie folgt geändert: <i>„Das Plangebiet liegt außerhalb der Darstellung von Schutzgebieten nach § 20 BNatSchG (2) und außerhalb von der Darstellung von Wasserschutzgebieten.“</i>  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
h	Weiterhin wurde das Vorhandensein von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA nicht überprüft.	I				
i	Zudem sind nicht nur die möglichen Schutzgebiete innerhalb der Vorhabenfläche, sondern auch in relevanter Nähe zu dieser auf Beeinträchtigungen zu untersuchen.	I	vgl. Punkt 3c der Stellungnahme der Abwägungstabelle KEINE ABWÄGUNG	-	-	-

ABKÜRZUNGEN DER BEMERKUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
j	Die UNB stellt fest, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches zum Flächennutzungsplan eine Verdachtsfläche für das Biotop „Hecken- und Feldgehölz“ bis zur ungenehmigten Rodung zwischen 2017/18 befand. Hecken- und Feldgehölze sind gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die Planunterlagen sind insbesondere im Zusammenhang mit der oben beschriebenen ungenehmigten Holzung zu ergänzen.	F	Kein Belang der vorbereitenden Bauleitplanung, Das Thema ist ausreichend und erschöpfend im vBP geklärt und von der UNB bestätigt.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
k	In der Planzeichnung und in der Begründung unter Punkt 8. sind gesetzliche Grundlagen aufgeführt. Unter letzterem befindet sich auch das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA). Die UNB weist darauf hin, dass hier nicht die aktuellste Fassung angegeben wurde.	H	Durch den langen Zeitraum der Planung sind die gesetzlichen Grundlagen inzwischen veraltet. Die Planzeichnung, Begründung und der UB werden entsprechend angepasst.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
Umweltamt Untere Wasserbehörde						
l	Grundwasser  Die Geschüttheit des Grundwassers in der Ortslage Bismark ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als hoch bzw. sehr hoch bewertet. Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt zwischen 2 und 10 m und befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei 47 m NHN (Stand: 2014).	I	Die Informationen wurden im UB Kap. 2.a.1 zum Grundwasser übernommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
	Im Punkt 2.a.1. Zustand der Schutzgüter im Plangebiet führt der Planer aus, dass das Schutzgut Grundwasser nicht betroffen ist. Dies stellt keine Beschreibung des Zustandes des Grundwassers dar. Der Zustand ist somit nicht betrachtet worden.  Im weiteren Planungsschritt bedarf es der Überarbeitung dieses Punktes. Dazu ist der Grundwasserkörper zu benennen, der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers zu beschreiben sowie auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie einzugehen (§ 47 WHG). In Punkt 2.b.2.1. Nutzung natürlicher Ressourcen des Umweltberichtes geht der Planer von einem potentiell höheren Schadstoffeintragsrisiko aus. Diese Aussage ist im weiteren Planungsverlauf mit fachlich fundierten Daten zu untersetzen und im Umweltbericht zu beschreiben.		Kein Belang der Flächennutzungsplanänderung. Ansonsten wäre darzustellen, ob oder dass der geplanten Änderung wesentliche oder erhebliche Belange entgegenstehen. Eine Mitteilung darüber, ob derartige Auswirkungen zu erwarten sind, die eine Änderung der Flächennutzung ausschließen würden, wird in der Stellungnahme nicht gegeben. Die angesprochenen Belange sind im Rahmen der Bebauungsplanung oder des Bauantragsverfahrens behandelt und berücksichtigt, bzw. dargestellt. Diese Informationen geben Auskunft, dass keine erheblichen bzw. wesentlich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, die eine Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in ein Mischgebiet nicht zulassen würden.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-

ABKÜRZUNGEN DER BEMERKUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
m	Überschwemmungs- und Risikogebiete  Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG. Ferner liegt das Plangebiet in keinem Risikogebiet nach § 78b WHG.	I	Die Information wurde im UB in Kap. 2.a.1 ergänzt.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
n	Trinkwasserschutzgebiet  Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.	I	Die Information ist im UB Kap. 2.a.1 enthalten.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
o	Abwasserbeseitigung  Niederschlagswasserbeseitigung Zur Niederschlagswasserbeseitigung wird in den vorliegenden Unterlagen unter Punkt 2.6.1 des Umweltberichtes lediglich die Aussage getroffen, dass Versickerungsmöglichkeiten zu schaffen sind. Weitere Angaben hierzu fehlen. Es ist zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich und durchführbar ist. Entsprechend ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen und das Vorliegen von Gründen des Grundwasserschutzes die dem Vorhaben entgegenstehen. Andernfalls muss der Nachweis noch erfolgen, um diese Aussage und Versickerungspflicht zu begründen. Der unteren Wasserbehörde ist ein entsprechendes Entwässerungskonzept zur örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung vorzulegen. Bei der Versickerung über entsprechende Anlagen handelt es sich nach § 9 (1) Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, [...]. Für den Fall, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist, ist für die Beseitigung dessen die Gemeinde Bismark zuständig und dann über die Kanalisation sicherzustellen.		Kein Belang der Flächennutzungsplanung als vorbereitender Bauleitplan.  Eine Information darüber, ob Auswirkungen zu erwarten sind, die eine Änderung der Flächennutzungsplanung ausschließen würden, wurde in der Stellungnahme nicht gegeben.  Die Belange sind im Rahmen des Bebauungsplanes hinreichend dargestellt und nachgewiesen, dass keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die eine Änderung der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft in Mischgebiet ausschließen würde.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
p	Redaktionelle Hinweise Unter Punkt 8 der Begründung sind die gesetzlichen Grundlagen zu ergänzen: „WHG [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr.	F	Die Gesetzesgrundlagen werden in Kap. 8 der Begründung ergänzt.			

ABKÜRZUNGEN DER BEMERKUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
q	51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)],  „WG LSA [Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt ge-ändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)]“  Unter Punkt 2.b.1 - Schutzgut Wasser – ist „Gesetzlich ist vorgesehen, dass Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern ist“ in „Gesetzlich ist vorgesehen, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“ zu ändern.	F	KEINE ABWÄGUNG  Kein Belang der Flächennutzungsplanung.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
4. LANDESVERWALTUNGSAMT HALLE		01.09.2020				
	Referat Wasser Keine Belange betroffen	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
5. AVACON AG		Keine Stellungnahme				
6. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH		31.08.2020				
a	Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 17.10.2019 behält ihre Gültigkeit.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	Stellungnahme vom 17.09.2019:  Im Änderungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.  Durch die Änderung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.  Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben.  Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-

ABKÜRZUNGEN DER BEMERKUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMERKUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
<b>7. MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR</b>						
	Aufgrund der geringfügigen Flächenänderung und der Planungszielstellung nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
<b>8. UNTERHALTUNGSVERBAND „MILDE/BIESE“</b>						
	Liegt nicht vor. Es wird auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 30.09.2019 zurückgegriffen.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
	Stellungnahme vom 30.09.2019:					
	Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung: Keine Auflagen und Hinweise					
<b>9. ALS ABFALLENTSORGUNGSGESELLSCHAFT</b>						
		KEINE STELLUNGNAHME				
<b>10. WASSERVERBAND BISMARCK</b>						
29.07.2020						
a	Verweis auf Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 08.10.2019	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
	Stellungnahme vom 08.10.2019:					
b	Unter Einbeziehung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bahnhof-chaussee“ Stadt Bismark (Altmark), Ortschaft Bismark auf der Grundlage, der durch den freischaffenden Stadtplaner Herrn Dipl.-Ing. Volker Herger, Mulackstraße 37 in 10119 Berlin am 27.09.2019 eingegangenen und verfassten Unterlagen vom 25.09.2019 geben wir unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes ab.	I	10 b – e kein Belang der Änderung der Flächennutzungsplanung als vorbereitender Bauleitplan.  Es ist darzulegen, ob der geplanten Änderung wesentliche oder erhebliche Belange entgegenstehen.  Eine Mitteilung darüber, ob Auswirkungen zu erwarten sind, die eine Änderung der Flächennutzung ausschließen würden, liegt nicht vor.  Die Belange sind im Rahmen des Bebauungsplanes hinreichend dargestellt und nachgewiesen, dass keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die eine Änderung der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft in Mischgebiet ausschließen würde.	-	-	-
c	Die schmutzwasserseitige Entsorgung des geplanten Eigenheimes (ohne Kellerbauwerk) auf dem Grundstück im Bebauungsplan „Bahnhofchaussee Mischgebiet 1“ in sogenannter 2. Baureihe kann über die zentrale vorhandene Schmutzwasserleitung in der Bahnhofchaussee erfolgen.					
d	Für das Vorhaben im „Bahnhofchaussee Mischgebiet 2“ in sogenannter 3. Baureihe kann wegen fehlender Höhenangaben keine bedenkenlose Freigabe/Zustimmung für den Anschluss der Schmutzwasserentsorgung erteilt werden.					
e						

ABKÜRZUNGEN DER BEMERKUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMERKUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
	Die gesamte schmutzwasserseitige Entsorgung muss über Freigefälleleitungen auch aus dem Mischgebiet 2 erfolgen, weil auf Grund zu erwartender Geruchsprobleme für das Wohngebiet „Bahnhofchaussee“ bei einer druckwasserseitigen Entsorgung aus dem Mischgebiet 2 eine Entsorgung über grundstückseigene Pumpstationen von Seiten des WVB nicht zu gestimmt wird.					
11. LANDESSTRABENBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT REGIONALBEREICH NORD		21.10.2019				
	nicht betroffen, keine Hinweise und Forderungen	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
12. ZWECKVERBAND BREITBAND ALTMARK		KEINE STELLUNGNAHME				
13. EINHEITSGEMEINDE GARDELEGEN		25.08.2020				
	keine Betroffenheit, keine Hinweise und Bedenken	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
14. EINHEITSGEMEINDE STADT KALBE (MILDE)		KEINE STELLUNGNAHME				
15. EINHEITSGEMEINDE STADT KLÖTZE		17.08.2020				
16. VERBANDSGEMEINDE BEETZENDORF - DIESDORF		10.08.2020				
	Keine Belange berührt.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
17. EINHEITSGEMEINDE HANSESTADT OSTERBURG		KEINE STELLUNGNAHME				
18. Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal		03.08.2020				
19. VERBANDSGEMEINDE ARNEBURG GOLDBECK		28.08.2020				
20. EINHEITSGEMEINDE HANSESTADT SALZWEDEL		17.08.2020				
	Keine Belange berührt.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
21. WASSERVERBAND GARDELEGEN		04.08.2020				
a	Mit dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nach derzeitigem Stand keine negativen und beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Zuständigkeitsbereiche des WVG zu erwarten sein.	I	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	Seitens des WVG sind keine Planungen bzw. Maßnahmen vorgesehen, welche Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung hätten.					

ABKÜRZUNGEN DER BEMERKUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
<b>22. LANDESAMT DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE (LDA)</b>		<b>26.08.2020</b>				
a	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	Das Vorhaben befindet sich im sogenannten Altsiedelland. In unmittelbarer Umgebung befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal (Ortsakte Bismark, Fundplatz 1001). Es handelt sich um eine aus der schriftlichen Überlieferung bekannte jungsteinzeitliche Grabanlage. Im Umfeld der Grabanlage ist mit weiteren Bestattungsplätzen zu rechnen.	I	Die Information wird in Kap. 2.a.1 des UB wie folgt ergänzt: <i>„Das Plangebiet liegt im Altsiedelland, in unmittelbarer Nähe einer bekannten jungsteinzeitlichen Grabanlage (Ortsakte Bismark, Fundplatz 1001). Im Umfeld ist mit weiteren archäologischen Befunden zu rechnen.“</i>  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
c	Aufgrund der topographischen Situation, naturräumlichen Gegebenheiten sowie anderer analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns Begehungen, Luftaufnahmen etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Kein Belang der Flächennutzungsplanung als vorbereitender Bauleitplan.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
d	Aus diesem Grund, und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht Bodeneingriffen ein repräsentatives Untersuchungsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. § 14 (9) DenkSchG LSA. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigungen der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA abzustimmen.	F	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Kein Belang der Flächennutzungsplanung als vorbereitender Bauleitplan.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
<b>23. LANDESAMT DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE (LDA)</b>		<b>09.09.2020</b>				
	Bau- und Kunstdenkmalpflege Keine Belange berührt.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-